

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Nr. 30.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 301.

Dienstag, 30. December 1902, Abends.

55. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsern Träger bei Haus 1 Mark 60 Pfg., bei Abholung am Schalter der hiesigen Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr. Druck und Verlag von Ragner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Parkantenstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Erlaß,

die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle betr.

Die in den Städten und Landgemeinden des hiesigen Aushebungsbezirks aufhältlichen Militärpflichtigen des deutschen Reiches, welche entweder im Jahre 1893 geboren oder früher zurückgestellt und daher wieder gesetzlich sind, werden hierdurch aufgefordert, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachtheile, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar 1903 zur Eintragung in die Rekrutierungs-Stammrolle bei dem Stadtrath oder Gemeindevorstände ihres dauernden Aufenthaltsortes gehörig anzumelden.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- a. für militärpflichtige Diensthöfen, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerkergehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter u., welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Wohnort — nicht am Beschäftigungsorte — militärpflichtig behandelt.
- b. für militärpflichtige Stadtbrenne, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes.

Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnort hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienväter ihren letzten Wohnort hatten.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute u.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Anmeldung zu befragen.

Die Stadtrath und Gemeindevorstände wollen die Meldepflichtigen zur Anmeldung noch besonders auffordern beziehentlich in sonst geeigneter Weise dazu ausdrücklich anhalten.

Die in Straf- und Besserungs-Anstalten, Gemeinde-, Arbeits-, Heil- und Kranken-Anstalten, sowie in Bildungs- und Kranken-Anstalten untergebrachten Gesetzlichen sind nach § 25 Abs. 2 der Verordnung von den Vorstehern dieser Anstalten zur Stammrolle anzumelden. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Befreiung Gesetzlicher wegen unterlassener Anmeldung zur Stammrolle nach der Verordnung vom 30. Juni 1877 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 241) den Stadtrath und Gemeindevorständen zusteht.

Bezüglich des Eintrags in die Stammrolle ist folgendes zu beachten:

- a. Die Bezirkszugehörigkeit der Geburts- und Aufenthaltsorte ist nach Maßgabe der Landwehr Bezirks-Einteilung für das Deutsche Reich (Anlage I zu § 1 der Verordnung S. 387 des Gesetz- und Verordnungsblattes von 1900) genau anzugeben. Fehlt auf einem Ordaris- oder Lösungsscheine die Angabe des betreffenden Reiches oder Bezirkes (Amtshauptmannschaft oder Landrathamtes pp.), so ist der Gesetzliche genau darnach zu fragen, basern auch seine übrigen Begleitungsstücke darüber nicht geben können.
- b. Hinsichtlich des Berufs bez. der Beschäftigung der Militärpflichtigen wird auf die Verfügung vom 11. Dezember 1901, Nr. 1361 D, verwiesen und die genaue Nachachtung derselben den Stammsrollenführern zur Pflicht gemacht.
- c. Die Vormünder der Gesetzlichen sind in Spalte 6 a mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort einzutragen, der Stand des Vaters ist in Spalte 5 c anzugeben resp. vorher zu ermitteln und zwar auch dann, wenn letzterer verstorben ist. Ist nur die Mutter noch, so ist auch deren Aufenthaltsort genau anzugeben.
- d. Alle Befreiungen, mögen sie vor oder nach Eintritt der Dienstjahre in das militärpflichtige Alter erfolgt sein und nicht bloß diejenigen wegen Verbrechen und Vergehen, sondern auch diejenigen wegen Uebertretungen sind in der dazu bestimmten Spalte „Bemerkungen“ einzutragen. Die betreffenden Mittheilungen der Gerichtsbehörden pp. sind von den Gemeindevorständen mit der Stammrolle anher einzutragen. Unterlassungen der Stammsrollenführer in dieser Beziehung werden mit Ordnungstrafen bis zu 15 Mk. geahndet werden.
- e. Zweifelhafte Angaben sind nicht mit Tinte einzutragen; die betreffende Rubrik ist entweder leer zu lassen oder nur mit Bleistift anzufüllen.
- f. Seeleute, See-, Küsten- und Haffischer, Schiffszimmerleute und Segelmacher, Maschinisten, Maschinengehilfen und Heizer von See- und Flußdampfern, Schiffwache und Reiner (Stewards) müssen, wenn sie zur heemannlichen oder halbseemannlichen Bevölkerung zählen, hinsichtlich ihrer Berufsart genau bezeichnet werden.
- g. Diejenigen Gesetzlichen, deren Familien- pp. Verhältnisse eine Zurückstellung der Militärpflichtigen nöthig erscheinen lassen, sind rechtzeitig an das Amt einen bezüglichen Zurückstellungs-Antrags und an die Anzeiger und Befreiung aller dabei in Betracht kommenden Umstände zu erinnern.

Die angeführten Stammsrollen mit den dazu gehörigen Geburtslisten, Geburts- und Lösungsscheine, Befreiungs- und Todesmittheilungen pp. sind bis 5. Februar 1903 anher einzutragen.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten vom Jahrgange 1893 haben, sofern sie nicht bereits zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Ersatz-Kommission des Bezugs-Oortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Dienstzeugnisses bezw. des Befreiungszeugnisses zum Seefermann ihre Zurückstellung von der Anhebung zu beantragen. Hierbei wird endlich auch noch darauf hingewiesen, daß Gesetzliche unter Verzicht auf das Recht im Aufhebungstermine sich zum freiwilligen Dienstvertritt melden können, jedoch dadurch allein eine Berechtigung zur Wahl des Truppenheeres nicht erlangen; wenn mög-

lich wird aber selten der Ersatz-Kommission auf etwaige Wünsche der Gesetzlichen Rücksicht genommen. Militärpflichtige, welche daher bei einem bestimmten Regimente pp. des deutschen Reiches dienen möchten, erlangen diesen Vortheil lediglich durch die Anmeldung bei dem Kommando des betreffenden Regiments pp. mit dem in § 84 Ziffer 2 der Verordnung bezeichneten Meldebefehle.

Uebrigens wird zur Handhabung der Kontrolle unter Hinweis auf Anlage 3 zu § 106 der Verordnung (S. 433 Gesetz- u. Verordn.-Bl. 1901) in Verbindung mit dem amts-hauptmannschaftlichen Erlasse vom 28. Juli 1897, D. 2705, und 29. November 1897, D. 3733, eingekürzt, daß von allen zuletzenden männlichen Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre ein Ausweis über ihre Militärverhältnisse und soviel Referaristen, Landwehrleute, Ersatzreferaristen und zur Disposition der Ersatzbehörden beurlaubte Leute anbezogen, den Nachweis über erfolgte Meldung bei der Kontrollstelle zu erfordern, falls sich aber hierbei Mängel ergeben, sofort Anzeige hierher bez. an das Königl. Bezirks-Commando zu erstatten ist.

Großenhain, am 27. Dezember 1902.

Der Civil-Vorsitzende der Königl. Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Großenhain.

D. 1329.

Dr. Uhlmann, Amtshauptmann.

Stf.

Im Auktionslocal hier kommt

Freitag, den 2. Januar 1903, vorm. 11 Uhr

1 Pianino gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, den 30. Dezember 1902.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Im Auktionslocal hier kommen

Sonnabend, den 3. Januar 1903, vorm. 11 Uhr

200 Rollen Dachpappe gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, den 30. Dezember 1902.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Hundesteuer betreffend.

Die Besitzer der im Stadtbezirk Riesa befindlichen Hunde werden hiermit aufgefordert, die Steuer für ihre Hunde auf das 1. Halbjahr 1903 bis zum 15. Januar 1903

bei Vermeidung der auf die Hinterziehung der Steuer angelegten Strafe an unsere Stadthauptkasse abzuführen.

Hinterziehung der Steuer wird nach § 7 des Gesetzes vom 18. August 1868, die Einführung einer allgemeinen Hundesteuer betreffend, mit dem dreifachen Betrage der Steuer bestraft.

Durch die hiesige Auffichtsperson über das Hundewesen werden diejenigen Hunde, die nach dem oben angeführten Zahlungstermin außerhalb der Häuser, Gehöfte und sonstigen geschlossenen Lokalitäten ohne die für das 1. Halbjahr 1903 gültige Steuermarke am Halsbande betroffen werden, weggeführt.

Die Besitzer solcher Hunde werden außerdem, soweit keine Steuerhinterziehung vorliegt, gemäß der angezogenen Gesetzesstelle mit einer Geldstrafe von 3 Mk. bestraft.

Riesa, am 29. Dezember 1902.

Der Rath der Stadt Riesa.

Bürgermeister Dr. Dehne.

Stmjh.

Im Gasthofe zur Königsblude in Wülknitz sollen Donnerstag, am 8. Januar 1903, von Vormittags 1/10 Uhr an

296	Referne Stämme	von 12/15	am Mittentische	und 10,20—15 m Länge
435	"	16/22	"	10,30—16 "
57	"	23/29	"	10,40—16 "
3	"	30/36	"	11—13 "
1	"	38	"	11 "
198	Rüher	12/15	Stärke	3,50 bis 6 "
320	"	16/22	"	3,50 " 8 "
79	"	23/29	"	3,00 " 8 "
4	"	30/33	"	4,60 " 6 "
30	Baumstühle	8/9	Oberstärke	3 m
46	Derbhangen	13/15	Unterstärke	10 bis 15 "

233 rm Referne Schelle, 125 rm Referne Knäppel, 28 rm Referne Kette, 329 rm Referne Stöcke, 876 rm Referne Kette, aufbereitet im Aufschlage der Abtheilung 11, am Fingerring A zwischen Schelle 9 und 10 gelegen, meistbietend gegen Barzahlung öffentlich versteigert werden. Die Bedingungen werden vor Beginn bekannt gegeben. Auf die angelegte Besondere Besondere der Käufer wird hiermit noch besonders aufmerksam gemacht.

Königliche Garnisonverwaltung Königliche Postverwaltung
Truppenübungsplatz Zeitzeln.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit der Rathsgemeinde zur Kenntnis gebracht, daß die Gemeindefachwerker vom heutigen Tage ab im Pfarrhause (3. Stockwerk) wohnen.

Riesa, 30. Dezember 1902.

Der Kirchenverwand.

Geierich, P.